



A	B	C	D
WA II	WA II	WA I	MD II
0.4 08	0.4 08	0.4 05	0.4 08
SD 35-40°	SD 35°	SD 35-40°	SD 35-40°

PLANZEICHENERKLÄRUNG

- A, B KENNZEICHNUNG DER PLANGEBIETSTEILE MIT UNTERSCHIEDLICHEN FESTSETZUNGEN.
- WA ALLGEMEINES WÖHNGBIET GEM. § 4 BAUNVO
- MD DORFGEBIET GEM. § 5 BAUNVO
- 0.4 GRUNDFLÄCHENZAHL GEM. § 17.1 BAUNVO
- 08 GESCHOSSFLÄCHENZAHL GEM. § 17.1 BAUNVO
- OFFENE BAUWEISE NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- OFFENE BAUWEISE NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
- I, II EIN BZW ZWEI VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE ZUL.
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- FUSSWEGE (TREPPENWEG)
- HÖHENLINIEN
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGSPLANES GEM. § 9.5 BBAUG
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG GEM. § 16.4 BAUNVO IN VERBINDUNG MIT DEN STRASSENBE = GRENZUNGSLINIEN UND DER GELTUNGSBEREICHSGRENZE
- VERBLEIBENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- AUFZUHEBENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- PARALLEL RECHTWINKELIG MASSE
- SD 35°-40° SATTELDÄCHER VON 35° BIS 40° DACHNEIGUNG ZULÄSSIG
- BESTEHENDE HAUPT- UND NEBENGEBAUDE
- ABZUBRECHENDE GEBÄUDE
- GGA FLÄCHE FÜR GEMEINSCHAFTSGARAGEN
- BAUGRENZE GEM. § 23.3 BAUNVO
- KINDERSPIELPLATZ (ÖFFENTLICH)
- KLEINGARTENANLAGEN
- KINDERGARTEN
- FESTPLATZ
- FLÄCHE FÜR VERSORGNUNGSANLAGEN
- ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE
- ÜBERBAUBARE FLÄCHEN GEM. § 9.12 BBAUG
- GROSSGRÜN (HEIMISCHE BÄUME)

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

IN ERGÄNZUNG DER PLANZEICHNUNG WIRD FESTGESETZT:

1. PLANUNGSRECHTLICHE VORSCHRIFTEN
 - 1.1 IN DEN PLANGEBIETSTEILEN DES VA SIND DIE AUSNAHMEN NACH § 4 ABS. 3 BAUNVO NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES
 - 1.2 ALS VOLLGESCHOSSE GELTEN GESCHOSSE, DIE NACH LANDESRECHTLICHEN VORSCHRIFTEN (LBAUO) VOLLGESCHOSSE SIND ODER AUF IHRE ZAHL ANGERECHNET WERDEN.
 - 1.3 AUSNAHMSWEISE SIND AUF DIE ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ANZURECHNEN (§ 17 ABS. 5 BAUNVO):
 - GANZES ODER TEILWEISE ANHEBEN DES DACHRAUMES UM MEHR ALS 50 CM ÜBER DEM DARUNTERLIEGENDEN VOLLGESCHOSSE, DAS MASS ERGIBT SICH AUS DER SCHNITTLINIE DER AUSSENFLÄCHEN DES GEBÄUDES MIT DER OBERFLÄCHE DER ROHDECKE DES VOLLGESCHOSSES UND DER OBERFLÄCHE DER DACHHALT.
 - UNTERGESCHOSSE, DIE IM MITTEL MEHR ALS 75 CM ÜBER DIE GELÄNDEOBERFLÄCHE HINAUSRAGEN.
 - 1.4 ÜBERBAUBARE FLÄCHEN - NEBENANLAGEN ÜBERDACHTE STELLPLATZE, GARAGEN UND SONSTIGE GEBÄUDE OHNE AUFENTHALTSRÄUME IM SINNE DES § 14 ABS. 1 BAUNVO SIND GEMÄSS § 23 ABS. 5 BAUNVO IN DEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN NICHT ZUGELASSEN. FÜR DIE ÜBERDACHTEN STELLPLATZE UND GARAGEN IST AM HANG BEI TALSEITIGER LAGE DER ERSCHLIESSUNGSANLAGE AUSNAHMSWEISE EIN ABSTAND VON 1 M, IN ALLEN SONSTIGEN FÄLLEN VON MINDESTENS 5 M VON DER STRASSENSEITIGEN GRUNDSTÜCKSGRENZE EINZUHALTEN.
 - 1.5 STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN SIE SIND PARALLEL ZU EINER DER VORGEGEHENEN, NEUZU-BILDENDEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN UND TRAUFEITIG ZUR ERSCHLIESSUNGSANLAGE ANZUORDNEN.
 - 1.6 DIE GRUNDSTÜCKE SIND MIT EINER AUF EINANDERABGESTIMMTEN EINFRIEDIGUNG EINZUZAUNEN. ZULÄSSIG SIND EINFRIEDIGUNGEN IN HOLZ (SCHERENZAUN) ODER SCHMIEDEEISEN MIT MASSIVEN SOCKEL UND PFELERN AUS SICHTBETON BZW BRUCHSTEIN. DIE VERWENDUNG VON ROHRGELÄNDER, MASCHENDRAHT, SCHILFMATTEN OÄ. MATERIAL IST UNZULÄSSIG. ERFORDERLICHE STÜTZMAUERN SIND IN SICHTBETON BZW BRUCHSTEIN AUSZUFÜHREN.
2. BAUORDNUNGSRECHTLICHE GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN
 - 2.1 KNIESTÖCKE SIND ZULÄSSIG BEI 35°-40° GENEIGTEN DÄCHERN BIS ZU 0.50 M HÖHE, GEMESSEN VON OBERKANTE ROHDECKE.
 - 2.2 DACHGAUPEN UND DACHAUFBAUTEN SIND NICHT ZULÄSSIG.
 - 2.3 DACHGESTALTUNG DER NEBENANLAGEN, GARAGEN UND ÜBERDACHTEN STELLPLATZE: BEI ERRICHTUNG IM SEITLICHEN GRENZABSTAND SIND NUR FLACHDÄCHER ZULÄSSIG.
 - 2.4 DIE FLACHDÄCHER SIND ALS KIESSCHÜTTDÄCHER AUSZUBILDEN.
 - 2.5 ERFORDERLICHE STÜTZMAUERN DÜRFEN EINE HÖHE VON 0.70 METER NICHT ÜBERSCHREITEN, GRÖßERE GELÄNDEUNTERSCHIEDE SIND DURCH VERSETZTE, ABGETREPPTER STÜTZMAUERN ZU ÜBERBRÜCKEN, BZW. IM VERHÄLTNISS 2:1 ABZUBÖSCHEN, WOBEI DIE BÖSCHUNGSSCHULTER ABZURUNDEN IST.

BEILAGE

BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 9.12 BBAUG

STADT BAD DÜRKHEIM STADTTEIL LEISTADT BEBAUUNGSPLAN M. 1:1000

STEPHANSSTÜCK

Zur Verfügung vom: 14. Januar 1980
Az.: 405-03-DÜM/Rad.Dürk.-Leist.151

VERFAHRENSVERMERKE:

- 1.) AUFSTELLUNG: GEMÄSS § 2.1 BBAUG BESCHLOSSEN AM 15.2.1977
- 2.) AUSLEGUNG: GEMÄSS § 2.5 BBAUG BESCHLOSSEN AM
- 3.) AUSLEGUNG ÖRTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT GEMÄSS § 2a.6 BBAUG RD.ERL.D.MFW V.30.9.1966 MIN. BL.SP 1295 UND VERF.DER BEZ.REG.VOM 18.5.1967 DURCH ARTSBLATT NR. 42 STADT BAD DÜRKHEIM AM 10.11.1977
- 4.) BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEPRÜFT GEMÄSS § 2a.6 BBAUG ERGEBNIS DEN EINSENDERN MITGETEILT AM 7.11.1977 AM 24.11.1977 AM 23.12.1977
- 5.) PLANÄNDERUNG BESCHLOSSEN AM 26.10.1978 AM 20.12.1978
- 6.) SATZUNGSBESCHLUSS GEMÄSS § 10 BBAUG AM 26.10.1978
- 8.) GENEHMIGUNG ÖRTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT GEMÄSS § 12 BBAUG RD.ERL.D.MFW V.16.1.1967 MIN. BL.SP 59 DURCH ARTSBLATT AM 14.02.80 AM

Bad Dürkheim, den 20.12.1978
Stadtwahlamt
DATUM 21. Jan. 1980
Dienstsiegel
GENEHMIGT
Verf. vom 21. Jan. 1980 Az.: 610-1316/BAU-3/KL.
KREISVERWALTUNG BAD DÜRKHEIM
Stadtbaurat
AMTSPLAN

STADTVERWALTUNG BAD DÜRKHEIM
STADTBBAUAMT
PLANUNG I VOM 23.8.77 (STU)